

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Gemeinde Spiesen-Elversberg

Bebauungsplan „Umfeld Ursapharm-Arena an
der Kaiserlinde, Verschwenkung L 112 und
Neugestaltung Stadionvorplatz“

Begründung

Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Bebauungsplan „Umfeld Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde, Verschwenkung L 112 und Neugestaltung Stadionvorplatz“

Bearbeitet im Auftrag der

Gemeinde Spiesen-Elversberg

Hauptstraße 116

66583 Spiesen - Elversberg



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25

66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com



Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

M.Sc. Nicolas Mohrbach

Stand: **25.06.2026**

<u>1</u>	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1	Vorbemerkungen	1
1.2	Städtebauliches Planungserfordernis – Ziel und Zweck der Planung	2
1.2.1	Sicherung der Sportinfrastruktur als kommunale Daseinsvorsorge	3
1.2.2	Ersatzsportplatz für den weggefallenen Kunstrasenplatz und Sicherung des Schulsports	3
1.2.3	Nachwuchsleistungszentrum, Frauenfußball und leistungsorientierter Sport	4
1.2.4	Sport- und Gesundheitszentrum als ergänzende Gemeinbedarfs- und Versorgungsstruktur	4
1.2.5	Waldkindergarten als Bildungs-, Sozial- und Umweltbelang	5
1.2.6	Ordnung des ruhenden Verkehrs, Fantrennung und öffentliche Sicherheit	5
1.2.7	Neugestaltung des Stadionvorfeldes und Verschwenkung der L 112	6
1.2.8	Bündelung der Nutzungen und Alternativenprüfung	6
1.2.9	Inanspruchnahme von Waldflächen, Waldumwandlung und Landschaftsschutzgebiet 7	
1.2.10	Vermeidung, Minimierung und Kompensation	8
1.2.11	Gesamtziel der Planung	9
1.3	Gründe für die Standortwahl	9
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>10</u>
<u>3</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>11</u>
3.1	Lage des Plangebiets, Topographie	11
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	12
3.3	Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	13
<u>4</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>15</u>
4.1	Vorgaben der Raumordnung	15
4.1.1	LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	15
4.1.2	LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	16
4.2	Flächennutzungsplan	17
4.3	Restriktionen für die Planung	18
4.3.1	Waldflächen	18
4.3.2	Landschaftsschutzgebiet	18
<u>5</u>	<u>BESCHREIBUNG DES STÄDTEBAULICHEN ENTWURFS</u>	<u>19</u>
<u>6</u>	<u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>20</u>
6.1	Verkehr	20
6.1.1	Verkehrliche Konzeption	20

6.1.2	Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	22
6.2	Ver- und Entsorgung	22
6.2.1	Niederschlagswasserbewirtschaftung	22
6.3	Grün- und Landschaftsplanung	22
6.3.1	Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	22
6.3.2	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	23
6.4	Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)	23
6.5	Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)	23
6.5.1	Landschaftsschutzgebiet	23
6.6	Hinweise	23
6.6.1	Ehemaliger Bergbau	23
6.6.2	Ehemalige Eisenerzkonzession	24
6.6.3	Bodenfunde	24
6.6.4	Ausnahmegenehmigung	24
6.6.5	Fledermausschutz	24
6.6.6	Haselmausschutz	24
6.6.7	Entwässerung	24
7	UMWELTBERICHT	24
7.1	Beschreibung des Plangebeits und des Vorhabens sowie dem Umgang mit umweltrelevanten Aspekten	25
8	ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	25
ABBILDUNGSVERZEICHNIS		
Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Openstreetmap.org)		12
Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan		13
Abbildung 3: Nördliches Ende des Geltungsbereichs und Blick in Richtung südliches Ende an der BAB 8.....		13
Abbildung 4: Schmale Gehwege und fehlende Aufenthaltsbereiche mit gestalterischen Mängeln		14
Abbildung 5: Fehlende Bushaldebuchten und der Parkplatz südlich der L 112		14
Abbildung 6: Gehweg über die Autobahnbrücke und derzeitiger Bewuchs im Bereich des zukünftigen Gehwegs.....		15
Abbildung 7: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Umwelt.....		17
Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan.....		18
Abbildung 9: Konzeption der Verkehrsführung und Gestaltung des Stadionvorfeldes.....		20

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

1.1 VORBEMERKUNGEN

Der Bereich der Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde hat sich in den vergangenen Jahren von einem örtlichen Sportstandort zu einem überregional bedeutsamen Fußball-, Sport- und Veranstaltungsstandort entwickelt. Grundlage dieser Entwicklung war zunächst der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sportpark Kaiserlinde“ aus dem Jahr 2015. Dieser schuf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den damaligen Ausbau des Stadions Kaiserlinde einschließlich der notwendigen infrastrukturellen Verbesserungen im Stadionumfeld, insbesondere zusätzlicher Stellplätze, geänderter Verkehrserschließung, weiterer Sport- und Trainingsmöglichkeiten sowie der Einbindung des Standortes in die Nähe der L 112 und der BAB A 8.

Mit dem Bebauungsplan „Umbau und Erweiterung der Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde“ aus dem Jahr 2025 wurde diese Entwicklung fortgeführt. Anlass war insbesondere der Aufstieg des SV Elversberg in die 2. Fußball-Bundesliga und die damit verbundene Notwendigkeit, die Ursapharm-Arena an die Anforderungen des höherklassigen Profifußballs anzupassen. Der Bebauungsplan 2025 sicherte die Erweiterung und Modernisierung der Stadioninfrastruktur, die Verbesserung der Sicherheits-, Rettungs- und Medieninfrastruktur sowie die Anpassung der Nutzungs- und Nebenanlagen für einen Stadionbetrieb mit bis zu 15.500 Zuschauern.

Zwischenzeitlich hat der SV Elversberg erstmals in seiner Vereinsgeschichte den Aufstieg in die 1. Fußball-Bundesliga erreicht. Damit ist der Standort Kaiserlinde dauerhaft an die Anforderungen eines Bundesligastandortes anzupassen. Dies betrifft neben dem Stadion selbst insbesondere das erweiterte Umfeld mit Stellplätzen, Besucherlenkung, Fantrennung, Rettungswegen, Trainingsinfrastruktur, Schul- und Vereinssport sowie ergänzenden gemeinwohlbezogenen Nutzungen.

Die Ursapharm-Arena bildet künftig einen Bundesligastandort innerhalb einer im bundesweiten Vergleich außergewöhnlich kleinen Standortgemeinde. Hieraus ergibt sich die städtebauliche Aufgabe, die Anforderungen des Profifußballs, der öffentlichen Sicherheit, der Verkehrsabwicklung, des Vereins- und Breitensports, des Schulsports sowie der gemeindlichen Daseinsvorsorge in einem geordneten Gesamtkonzept miteinander in Einklang zu bringen. Die bisherige planungsrechtliche Sicherung des Stadionkörpers und der unmittelbar angrenzenden Flächen reicht hierfür nicht mehr aus.

Die nun vorgesehenen Bebauungspläne beruhen auf einem mit der Gemeinde Spiesen-Elversberg abgestimmten städtebaulichen Gesamtkonzept für den weiteren Ausbau und die funktionale Neuordnung des Sportparks Kaiserlinde. Dieses Gesamtkonzept wurde auf der Grundlage einer Idee der Bauverwaltung der Gemeinde durch die **S.I.G. SCHROLL CONSULT GmbH** erarbeitet und führt die Anforderungen an Stadionbetrieb, Sportflächenentwicklung, Schulsport, Vereinsnutzung, Nachwuchsleistungszentrum, Gesundheitsangebote, Waldkindergarten, Parkierung, Besucherströme und Verkehrsführung in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zusammen. Ergänzend werden Belange einer nachhaltigen Standortentwicklung, insbesondere der Nutzung solarer Energie, der Dachbegrünung, der Elektromobilität sowie einer flächensparenden Organisation des ruhenden Verkehrs, in die Planung einbezogen. Mit der Erstellung der Bebauungspläne wurde die **ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg**, beauftragt.

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung dient dieses einleitende Kapitel der gemeinsamen Darstellung von Anlass, Ziel und Zweck für beide Bebauungspläne:

Bebauungsplan „Umfeld Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde, Elversberg-Nord“

Bebauungsplan „Umfeld Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde, Verschwenkung L 112 und Neugestaltung Stadionvorplatz“

Parallel zu den Bebauungsplänen muss der Flächennutzungsplan in Teilbereichen geändert werden.

Die Kapitel 2 und folgende der jeweiligen Begründung beziehen sich jeweils nur noch auf den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des betreffenden Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan „Elversberg-Nord“ betrifft vor allem die nördlich und nordöstlich der Ursapharm-Arena gelegenen Flächen im Übergang zu den Waldflächen und zur Hüttenstraße. Hier sollen zusätzliche Fanstellplätze, zwei neue Sportplätze, ein Waldkindergarten sowie ein Sport- und Gesundheitszentrum planungsrechtlich gesichert werden. Einer der Sportplätze dient als Ersatz-Gemeindesportplatz insbesondere der DJK Elversberg und zugleich dem Schulsport der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule. Der zweite Sportplatz dient insbesondere dem Nachwuchsleistungszentrum des SV Elversberg sowie der Frauenmannschaft.

Der Bebauungsplan „Verschwenkung L 112 und Neugestaltung Stadionvorplatz“ betrifft demgegenüber die verkehrliche Neuordnung und städtebauliche Aufwertung des unmittelbaren Stadionumfeldes entlang der Lindenstraße / L 112. Hier stehen die Verschwenkung der Landstraße, die Neuordnung des Stadionvorfeldes, die Ausbildung von Bussteigen, die Organisation von Fußgänger- und Besucherströmen, Sicherheits- und Kontrollbereichen sowie die funktionale Einbindung von Rettungsdienst, Polizei, Tickets, Drehkreuzanlagen, Fahrradstellplätzen und Medienbereichen im Vordergrund.

1.2 STÄDTEBAULICHES PLANUNGSERFORDERNIS – ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Aufstellung der beiden Bebauungspläne ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich. Die Planung dient der geordneten Entwicklung eines multifunktionalen Sport-, Bildungs-, Gesundheits-, Betreuungs- und Verkehrsinfrastrukturstandortes im Umfeld der Ursapharm-Arena. Sie reagiert auf den Ausbau der bundesligagerechten Stadion- und Umfeldinfrastruktur, den Wegfall einer bestehenden Sportstätte im Bereich der Kaiserlinde, den erhöhten Bedarf an Sport-, Bildungs-, Betreuungs- und Gesundheitsinfrastruktur sowie auf die Anforderungen an Verkehrssicherheit und Ordnung im Stadionumfeld.

Die vorhandene Situation ist durch das Nebeneinander von Profifußball, örtlichem Vereinssport, Schulsport, Zuschauerverkehr, Medienanforderungen, Sicherheitsbelangen, Waldflächen, angrenzender Wohnbebauung, Landstraße und Autobahn geprägt. Diese Nutzungen und Anforderungen können nur durch eine verbindliche Bauleitplanung sachgerecht geordnet, räumlich zugeordnet und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bewältigt werden.

Mit der Planung nimmt die Gemeinde Spiesen-Elversberg ihre Planungshoheit wahr und verfolgt eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB. Zu berücksichtigen sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange von Sport, Freizeit und Erholung, die Belange des Bildungswesens, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Forstwirtschaft. Die Planung berücksichtigt darüber hinaus Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Nutzung erneuerbarer Energien und einer zukunftsfähigen Mobilitätsinfrastruktur.

Die bisherigen Bebauungspläne sichern im Wesentlichen das Stadion und sein unmittelbares Umfeld. Die nun geplanten Maßnahmen betreffen demgegenüber ein erweitertes

räumliches Umfeld mit eigenständigen Sport-, Verkehrs-, Bildungs-, Betreuungs- und Gesundheitsfunktionen und erfordern daher eine neue bauleitplanerische Ordnung.

1.2.1 Sicherung der Sportinfrastruktur als kommunale Daseinsvorsorge

Ein zentrales Ziel des Bebauungsplanes „Elversberg-Nord“ ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Sportinfrastruktur. Sportanlagen sind Bestandteil der sozialen Infrastruktur und dienen der Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung, sozialen Integration, Jugendarbeit, schulischen Bildung und Vereinsentwicklung. Der Bebauungsplan verfolgt daher das Ziel, eine leistungsfähige und differenzierte Sportinfrastruktur zu sichern, die dem Breiten- und Vereinssport, dem Schul- und Jugendsport sowie dem leistungsorientierten Nachwuchs- und Profisport gleichermaßen dient.

Die Planung reagiert zugleich auf die Anforderungen des Bundesligastandortes und auf den eigenständigen kommunalen Bedarf an wohnortnahen Sportflächen für Verein, Jugend und Schule. Beide Bedarfslagen werden im Bereich Elversberg-Nord in einem integrierten Standortkonzept gebündelt.

Die geplanten Sportanlagen im nördlichen Bereich des Sportparks dienen daher nicht allein dem Profifußball. Sie sollen die durch den Stadionausbau ausgelösten Verdrängungseffekte ausgleichen, zusätzliche Trainings- und Spielmöglichkeiten schaffen, den Schulsport sichern und zugleich die Entwicklung leistungsorientierter Sportstrukturen ermöglichen. Soweit dies innerhalb der hierfür vorgesehenen Sportflächen möglich ist, sollen ergänzend auch Lauf-, Sprung- und sonstige leichtathletische Anlagen berücksichtigt werden. Damit wird der Standort Kaiserlinde zu einem mehrfunktionalen Sport- und Bewegungsstandort weiterentwickelt.

Die Bündelung am Standort Kaiserlinde trägt zugleich der begrenzten Flächenverfügbarkeit in Spiesen-Elversberg Rechnung und vermeidet eine Zersplitterung sportbezogener Nutzungen auf mehrere Einzelstandorte.

1.2.2 Ersatzsportplatz für den weggefallenen Kunstrasenplatz und Sicherung des Schulsports

Ein besonders gewichtiger Anlass der Planung ist der Wegfall des bisherigen Kunstrasenplatzes im Bereich der Kaiserlinde. Dieser Platz war bislang Bestandteil der örtlichen Sportinfrastruktur und diente insbesondere der DJK Elversberg als Heimstätte. Die DJK Elversberg ist ein örtlicher Traditionsverein, der seit 1923 besteht und eine wichtige Rolle für den Vereins- und Jugendsport in Elversberg übernimmt.

Der Kunstrasenplatz steht seit dem Stadionausbau für den höherklassigen Spielbetrieb nicht mehr für den Fußballbetrieb zur Verfügung. Auf der Fläche wurde im Zuge der Anpassung an die Anforderungen der Deutschen Fußball Liga ein Container-Dorf mit Umkleiden für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Medienräumen errichtet. Der Wegfall des Kunstrasenplatzes war damit unmittelbare Folge der funktionalen Neuordnung des Stadionumfeldes. Die hierfür erforderlichen Funktions-, Medien- und Nebenflächen mussten im unmittelbaren Stadionumfeld angeordnet werden und konnten nicht ohne Funktionsverlust an andere Standorte verlagert werden.

Die DJK Elversberg musste ihre Heimspiele infolge des Wegfalls des Kunstrasenplatzes außerhalb der Gemeinde austragen. Zunächst wurde als provisorische Ausweichstätte der Kunstrasenplatz der DJK Bildstock genutzt. Da die Zahl der Spielerinnen und Spieler bei der DJK Elversberg zwischenzeitlich gestiegen ist und der dortige Platz nicht mehr ausreichte, musste der Verein erneut ausweichen und trägt seine Heimspiele inzwischen auf dem Kunstrasenplatz des SVG Altenwald aus. Damit finden Heimspiele eines Elversberger Traditionsvereins derzeit nicht mehr in Elversberg statt.

Diese Situation ist städtebaulich und gemeindlich nicht zufriedenstellend. Der örtliche Vereinssport ist auf eine zumutbar erreichbare, verlässlich verfügbare und identitätsstiftende Heimstätte angewiesen. Gerade Kinder und Jugendliche, die überwiegend aus Spiesen-Elversberg stammen, sollen ihrem Sport möglichst wohnortnah nachgehen können. Längere Wege in Nachbarkommunen erschweren den Trainings- und Spielbetrieb, erhöhen den organisatorischen Aufwand und schwächen die Bindung des Vereins an seinen Heimatort.

Der geplante Ersatz-Gemeindesportplatz soll deshalb insbesondere der DJK Elversberg wieder eine Sportstätte in Elversberg eröffnen. Zugleich soll dieser Sportplatz dem Schulsport der nahegelegenen Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule dienen. Durch die Mehrfachnutzung eines Sportplatzes für DJK Elversberg und Schulsport können Flächen effizient genutzt, zusätzliche Einzelstandorte vermieden und kurze Wege zwischen Schule und Sportanlage gesichert werden.

Der Ersatzsportplatz ist damit nicht nur eine vereinsbezogene Anlage, sondern Teil einer gemeindlichen Sport- und Bildungsinfrastruktur. Die unterschiedlichen Nutzungszeiten von Schule und Verein ermöglichen eine abgestimmte Mehrfachnutzung und tragen zu einer flächensparenden Infrastrukturplanung bei. Die Schulsportfunktion kann durch ergänzende Lauf-, Sprung- und sonstige Leichtathletikanlagen innerhalb der festgesetzten Sportflächen gestärkt werden. Dadurch wird die Nutzbarkeit der Sportanlage über den Fußballbetrieb hinaus erweitert, ohne einen eigenständigen zusätzlichen Sportstandort zu begründen.

1.2.3 Nachwuchsleistungszentrum, Frauenfußball und leistungsorientierter Sport

Ein weiterer Baustein des Bebauungsplanes „Elversberg-Nord“ ist die Sicherung von Sportflächen für das Nachwuchsleistungszentrum des SV Elversberg sowie für den leistungsorientierten Sport, einschließlich des Frauenfußballs. Vorgesehen ist ein weiterer Sportplatz, der insbesondere dem Nachwuchsleistungszentrum sowie dem leistungsorientierten Frauenfußball dienen soll.

Ein Bundesligastandort benötigt nicht nur ein genehmigungsfähiges und funktionsfähiges Stadion, sondern auch leistungsfähige Trainings-, Nachwuchs- und Funktionsstrukturen. Die geplanten Sportflächen im Bereich Elversberg-Nord sollen dazu beitragen, Trainings- und Spielbetrieb räumlich zu bündeln, Wegebeziehungen zu verbessern und die sportfachlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Nachwuchsarbeit zu schaffen.

Die Verbindung von Nachwuchsleistungszentrum, Frauenmannschaft, Vereinssport und Schulsport stärkt die regionale Sportentwicklung und ermöglicht eine bessere Auslastung der geplanten Sportanlagen.

Die Nähe zu den übrigen Einrichtungen des Sportparks ist auch für diese Nutzungen von Vorteil. Trainingsflächen, Funktionsräume, medizinisch-therapeutische Angebote, Wegebeziehungen und Stellplätze können aufeinander abgestimmt werden. Eine dezentrale Verteilung dieser Nutzungen würde demgegenüber zu höheren organisatorischen Aufwänden, zusätzlichen Wegen und einer geringeren funktionalen Qualität führen.

1.2.4 Sport- und Gesundheitszentrum als ergänzende Gemeinbedarfs- und Versorgungsstruktur

Die für den neuen Sportplatzbereich vorgesehene Sondergebietsfestsetzung verdeutlicht, dass der Bebauungsplan „Elversberg-Nord“ nicht nur klassische Fußballplätze sichern soll. Vorgesehen ist ein Sondergebiet „Sport- und Gesundheitszentrum“. Dieses dient der Unterbringung eines umfassenden Sport- und Gesundheitszentrums mit Angeboten der Ge-

sundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation, Therapie sowie der Ausübung organisierter und nicht organisierter Sport- und Bewegungsaktivitäten. Ergänzend können Bildungs-, Service- und soziale Funktionen integriert werden, sofern sie den Gesamtzweck unterstützen.

Das Sondergebiet soll sportbezogene Funktionsräume, medizinisch-therapeutische Angebote, Fitness-, Präventions- und Rehabilitationsangebote sowie ergänzende Bildungs-, Service- und Versorgungsfunktionen ermöglichen, soweit sie dem Sport- und Gesundheitszweck des Standortes dienen.

Diese Nutzungsbreite zeigt, dass der neue Sportplatzbereich nicht als isolierte Sportfläche, sondern als integrierter Sport-, Gesundheits-, Bildungs- und Bewegungsstandort entwickelt werden soll. Das geplante Gesundheitszentrum kann Synergien zwischen Profisport, Vereinssport, Schulsport und allgemeiner Gesundheitsvorsorge schaffen und zugleich der örtlichen Bevölkerung zugutekommen.

Planungsrechtlich spricht dies für die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit einer klaren Zweckbestimmung. Die Nutzung unterscheidet sich sowohl von einer einfachen Grünfläche mit Sportplatz als auch von einem allgemeinen Gewerbe- oder Gemeinbedarfsgebiet. Der Charakter des Gebietes wird durch die funktionale Verbindung von Sport, Gesundheit, Bildung, Betreuung, Bewegung, Verein, Schule und ergänzenden Dienstleistungen geprägt.

Das Sport- und Gesundheitszentrum soll zugleich unter Berücksichtigung nachhaltiger städtebaulicher und klimabezogener Zielsetzungen entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Nutzung geeigneter Dachflächen für Anlagen zur Gewinnung solarer Energie, die Begrünung geeigneter Dachflächen sowie die Möglichkeit zur Einrichtung von Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und Fahrräder. Diese Maßnahmen dienen der Minderung klimatischer Aufheizungseffekte, der Rückhaltung von Niederschlagswasser, der Verbesserung des Mikroklimas, der Förderung erneuerbarer Energien und der Unterstützung emissionsärmerer Mobilitätsformen.

1.2.5 Waldkindergarten als Bildungs-, Sozial- und Umweltbelang

Die Einrichtung eines Waldkindergartens ist ein weiterer eigenständiger Bestandteil der Planung. Der Waldkindergarten dient der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, der frühkindlichen Bildung sowie der Förderung von Umwelt- und Naturbewusstsein. Der Wald wird hierbei nicht in erster Linie verbrauchend genutzt, sondern als pädagogischer Erfahrungs- und Lernraum einbezogen.

Der Waldkindergarten ist Teil der sozialen Infrastruktur und unterstützt die örtliche Betreuungslandschaft. Zugleich nutzt er den Wald als Lern-, Erfahrungs- und Naturraum und vermittelt Kindern einen unmittelbaren Zugang zu Natur und Umwelt. Soweit bauliche Anlagen, Wege, Aufenthaltsbereiche oder sonstige Einrichtungen erforderlich werden, sind diese Eingriffe im Rahmen der waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Abwägung zu bewerten, zu minimieren und gegebenenfalls zu kompensieren.

Die Einbindung des Waldkindergartens ergänzt den Sportpark um eine soziale und bildungsbezogene Gemeinbedarfsnutzung.

1.2.6 Ordnung des ruhenden Verkehrs, Fantrennung und öffentliche Sicherheit

Mit dem Aufstieg in die Bundesliga nehmen die Anforderungen an die Organisation des ruhenden Verkehrs, die Besucherlenkung, die Fantrennung und die öffentliche Sicherheit weiter zu. Die geplanten zusätzlichen Parkflächen im Bereich „Elversberg-Nord“ dienen der geordneten Abwicklung des Spiel- und Veranstaltungsverkehrs, der Trennung unter-

schiedlicher Fanlager, der Vermeidung von Konflikten und Gefahrenlagen sowie der Entlastung angrenzender Wohngebiete. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB besonders schutzwürdig.

Bei einem Bundesligastandort sind Stellplatzflächen und Besucherwege Bestandteil eines umfassenden Sicherheits- und Verkehrskonzeptes. Eine ungeordnete Parkierung in angrenzenden Wohngebieten, auf Waldwegen, entlang der L 112 oder in sonstigen nicht dafür vorgesehenen Bereichen würde Nutzungskonflikte erzeugen, Rettungswege beeinträchtigen und die Ortslage zusätzlich belasten. Die standortnahe, funktionsgerecht erschlossene und betrieblich steuerbare Parkierung ist deshalb ein wesentliches öffentliches Interesse.

Die Planung berücksichtigt dabei auch das Ziel, den ruhenden Verkehr möglichst flächensparend und geordnet zu organisieren. Für den Bereich Parken 2 wird neben einer ebenirdigen Stellplatznutzung auch die Möglichkeit einer offenen Parkpalette eröffnet. Hierdurch kann eine höhere Stellplatzkapazität innerhalb eines bereits für die Parkierung vorgesehenen Standortbereiches geschaffen werden, ohne hierfür zusätzliche Parkierungsflächen an anderer Stelle vorsehen zu müssen. Die offene Parkpalette bleibt in das Verkehrs-, Besucherlenkungs- und Sicherheitskonzept des Stadionstandortes eingebunden.

Ergänzend werden im Bereich der Hüttenstraße zusätzliche öffentliche Stellplätze vorgesehen. Diese dienen der Ordnung des ruhenden Verkehrs im östlichen Anschlussbereich des Plangebietes und können dazu beitragen, Parksuchverkehr und ungeordnetes Parken im Umfeld der dort vorhandenen gewerblich geprägten Nutzungen zu vermeiden. Die Stellplätze an der Hüttenstraße ergänzen die großflächigen Fanstellplatzbereiche, ohne deren Funktion zu ersetzen.

Die Trennung unterschiedlicher Besucher- und Fanströme ist dabei wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und der geordneten Verkehrsabwicklung.

1.2.7 Neugestaltung des Stadionvorfeldes und Verschwenkung der L 112

Der zweite Bebauungsplan „Verschwenkung L 112 und Neugestaltung Stadionvorplatz“ verfolgt das Ziel, den verkehrlichen und städtebaulichen Eingangsbereich der Ursapharm-Arena neu zu ordnen. Die Lindenstraße / L 112 bildet die zentrale Verkehrsachse vor dem Stadion und übernimmt Funktionen für den überörtlichen Verkehr, den Stadionverkehr, den Busverkehr, Fußgängerströme, Rettungsdienste, Sicherheitskräfte und die Anbindung der Stellplatzanlagen.

Die geplante Verschwenkung der L 112 ist nicht isoliert als Straßenbaumaßnahme zu verstehen. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neugestaltung des Stadionvorfeldes. Dieses Vorfeld muss künftig als leistungsfähiger Ankunfts-, Verteilungs-, Kontroll-, Sicherheits- und Aufenthaltsbereich funktionieren. Ziel ist ein klar strukturierter, sicherer und funktionsgerechter öffentlicher Raum, der dem Anspruch eines Bundesligastandortes entspricht und zugleich die Belange des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit, der angrenzenden Nutzungen und des Ortsbildes berücksichtigt.

Die Verschwenkung der L 112 schafft die räumlichen Voraussetzungen, um Straßenverkehr, Besucherströme, Sicherheitsbereiche und Stadionvorfeld städtebaulich geordnet zusammenzuführen.

1.2.8 Bündelung der Nutzungen und Alternativenprüfung

Ein tragendes Planungsziel ist die räumliche Bündelung funktional zusammenhängender Nutzungen an einem bereits infrastrukturell vorgeprägten Standort. Durch die Konzentration von Stadion, Trainings- und Spielplätzen, Parkierungsanlagen, Gesundheitszentrum

und Waldkindergarten wird ein integriertes Nutzungskonzept verfolgt, das dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht. Eine Zersplitterung der Nutzungen an verschiedenen Standorten würde zu höherem Flächenverbrauch, zusätzlichem Verkehr und stärkerer Zerschneidung von Freiräumen führen.

Die Alternativenprüfung hat deshalb nicht nur die reine Flächenverfügbarkeit, sondern die funktionale Eignung möglicher Standorte zu betrachten. Maßgeblich ist, ob ein Standort die Anforderungen an Sportflächen, Fanstellplätze, Schulsport, Vereinssport, Nachwuchsleistungszentrum, Gesundheitsangebote, Waldkindergarten und Besucherlenkung in vergleichbarer Weise erfüllen kann.

Die besondere Standortbindung ergibt sich aus der funktionalen Verknüpfung der geplanten Nutzungen. Der Ersatzsportplatz soll die durch den Stadionausbau ausgelösten Verlagerungseffekte im räumlichen Zusammenhang des Sportparks ausgleichen. Der Schulsport benötigt gut erreichbare Flächen in vertretbarer Entfernung zur Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule. Das Nachwuchsleistungszentrum benötigt eine enge Anbindung an den Profistandort. Stellplätze müssen so angeordnet sein, dass sie Fantrennung, Besucherlenkung und Entlastung der Ortslage tatsächlich unterstützen. Gesundheitszentrum und Waldkindergarten sind ebenfalls auf die jeweilige Standortqualität angewiesen. Diese Anforderungen sprechen in ihrer Gesamtheit für eine gebündelte Lösung im Umfeld der Kaiserlinde.

Da mit der Planung Waldflächen in Anspruch genommen werden und eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich wird, ist die Alternativenprüfung im weiteren Verfahren nachvollziehbar, konkret und auf die Planungsziele bezogen zu führen.

1.2.9 Inanspruchnahme von Waldflächen, Waldumwandlung und Landschaftsschutzgebiet

Die Planung im Bereich „Elversberg-Nord“ setzt die Inanspruchnahme von Waldflächen voraus. Damit sind walddrechtliche und naturschutzrechtliche Anforderungen berührt. Nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz Saarland bedarf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigung. Eine Waldumwandlung liegt vor, da die geplanten Sport-, Verkehrs-, Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen dauerhaft andere Nutzungen als Wald begründen und eine Wiederaufforstung an gleicher Stelle ausgeschlossen ist.

Die Belange des Walderhalts, der Forstwirtschaft, des Naturhaushalts, des Klimaschutzes, der Erholung und des Landschaftsbildes sind mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Gleichzeitig stehen dem Walderhalt mehrere gewichtige öffentliche Interessen gegenüber: die Sicherung der örtlichen Vereins- und Jugendarbeit, die Erfüllung schulischer Aufgaben im Bereich des Schulsports, die Entwicklung des Nachwuchsleistungszentrums und des Frauenfußballs, die Verbesserung medizinischer und therapeutischer Angebote, die Gewährleistung öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie die Schaffung zusätzlicher Betreuungsangebote durch den Waldkindergarten.

Die Waldinanspruchnahme ist daher ein zentraler Planungskonflikt. Sie ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen, fachlich zu begründen und durch geeignete wald- und naturschutzrechtliche Maßnahmen zu kompensieren.

Hinzu kommt die Lage innerhalb bzw. im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet L 4.07.02 „Ruhbachtal – Kirchendeck“. Bereits der Bebauungsplan 2015 lag innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes; zur Realisierung der damaligen Planung war eine Ausgliederung des Plangebietes erforderlich. Auch die aktuelle Planung im nördlichen Umfeld der Ursapharm-Arena macht eine entsprechende Prüfung und voraussichtlich eine Ausgliederung bzw. Anpassung der Schutzgebietskulisse erforderlich, soweit die geplanten

Sport-, Parkplatz-, Gesundheits- und Betreuungsnutzungen mit den Verboten und Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht vereinbar sind.

Die Bauleitplanung kann die naturschutzrechtliche Schutzgebietsentscheidung nicht ersetzen. Sie muss jedoch darlegen, weshalb die Gemeinde die Planung trotz der Schutzgebietslage für städtebaulich erforderlich hält, welche öffentlichen Belange für die Planung sprechen, welche Alternativen geprüft wurden, wie Eingriffe minimiert werden und wie verbleibende Beeinträchtigungen kompensiert werden sollen. Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist damit ein zentraler vorgelagerter bzw. paralleler Verfahrensbaustein für die Umsetzung des Bebauungsplanes „Elversberg-Nord“.

1.2.10 Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Planung ist nur dann abwägungsgerecht, wenn die Eingriffe in Wald, Natur und Landschaft auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Der Eingriff ist vermeidungsorientiert zu planen, durch kompakte Anordnung und Mehrfachnutzung zu minimieren und durch wald- und naturschutzrechtlich anerkannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Für den Bebauungsplan bedeutet dies insbesondere:

- kompakte Anordnung der Sport-, Gesundheits-, Betreuungs- und Stellplatzflächen,
- Mehrfachnutzung von Sportflächen für Verein, Schule und Nachwuchsleistungszentrum,
- Bündelung der Erschließung und Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungen,
- Schonung hochwertiger Waldstrukturen, soweit dies mit den Planungszielen vereinbar ist,
- landschaftliche Einbindung der Sport- und Stellplatzanlagen,
- Begrenzung der Versiegelung auf das funktional erforderliche Maß,
- flächensparende Organisation des ruhenden Verkehrs, einschließlich der Möglichkeit einer offenen Parkpalette im Bereich Parken 2,
- geordnete Niederschlagswasserbewirtschaftung,
- Begrünung geeigneter Dachflächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur landschaftlichen Einbindung baulicher Anlagen,
- Nutzung geeigneter Dachflächen für Anlagen zur Gewinnung solarer Energie,
- Berücksichtigung von Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und Fahrräder,
- waldrechtliche Ersatzaufforstung und naturschutzfachliche Kompensation,
- artenschutzrechtliche Prüfung und Sicherung erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Bündelung der Nutzungen dient bereits der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle. Die Möglichkeit einer offenen Parkpalette im Bereich Parken 2 unterstützt diesen Ansatz, indem zusätzliche Stellplatzkapazitäten innerhalb eines bereits für Parkierung vorgesehenen Bereiches gebündelt werden können. Dachbegrünung, solare Energienutzung und Ladeinfrastruktur ergänzen das städtebauliche Konzept um Maßnahmen der Klimaanpassung, Energieeffizienz und nachhaltigen Mobilität.

Gleichwohl verbleiben erhebliche Eingriffe, die im Rahmen der Umweltprüfung, der waldrechtlichen Bewertung und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu bewerten und zu kompensieren sind.

1.2.11 Gesamtziel der Planung

In der Gesamtschau verfolgen die beiden Bebauungspläne das Ziel, den Standort Ursapharm-Arena / Sportpark Kaiserlinde städtebaulich geordnet, funktionsfähig und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Die Planung reagiert auf die außergewöhnliche sportliche Entwicklung des SV Elversberg, die hieraus folgenden Anforderungen an Stadionumfeld, Verkehr, Sicherheit und Infrastruktur sowie auf den gemeindlichen Bedarf an Ersatzsportflächen, Schulsportflächen, Gesundheitsangeboten und Betreuungsinfrastruktur.

Der Bebauungsplan „Elversberg-Nord“ dient der planungsrechtlichen Sicherung eines multifunktionalen Sport-, Gesundheits-, Bildungs-, Betreuungs- und Stellplatzstandortes im nördlichen Umfeld der Ursapharm-Arena. Der Bebauungsplan „Verschwenkung L 112 und Neugestaltung Stadionvorplatz“ dient der verkehrlichen und städtebaulichen Neuordnung des unmittelbaren Stadionzugangsbereichs.

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg stellt dabei nicht einseitig die Interessen des Profifußballs in den Vordergrund. Vielmehr werden mehrere öffentliche Belange miteinander verknüpft: Sicherung des Bundesligastandortes, Ersatz für den weggefallenen Kunstrasenplatz und Rückkehr des örtlichen Vereinssports nach Elversberg, Stärkung des Vereins- und Jugendsports, Verbesserung des Schulsports der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule, Entwicklung des Nachwuchsleistungszentrums und des Frauenfußballs, wohnortnahe Gesundheitsversorgung, Schaffung zusätzlicher Betreuungsangebote, Ordnung des ruhenden Verkehrs, Fantrennung, Verkehrssicherheit und städtebauliche Aufwertung des Stadionumfeldes. Ergänzend verfolgt die Planung das Ziel, nachhaltige bauliche und verkehrliche Strukturen zu fördern. Hierzu zählen insbesondere Dachbegrünung, die Nutzung solarer Energie, Ladeinfrastruktur und eine flächensparende Bündelung des ruhenden Verkehrs.

Diesen öffentlichen Interessen stehen die Belange des Walderhalts, des Landschaftsschutzes, des Naturhaushalts, der Erholung, des Klimaschutzes, der Forstwirtschaft sowie der angrenzenden Nutzungen gegenüber. Diese Belange sind im weiteren Verfahren vollständig zu ermitteln, fachlich zu bewerten und gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Planung setzt daher eine sorgfältige Umweltprüfung, eine belastbare Alternativenprüfung, eine waldrechtliche Abwägung, eine Klärung der notwendigen Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie ein tragfähiges Kompensations- und Minimierungskonzept voraus.

Ziel ist ein Sportpark Kaiserlinde, der den Anforderungen des professionellen Spielbetriebs genügt und zugleich einen Beitrag zu Vereinssport, Schulsport, Nachwuchsförderung, Frauenfußball, Gesundheitsförderung, Kinderbetreuung und geordneter Verkehrsabwicklung leistet.

1.3 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

Die Hintergründe zur Entwicklung des Standortes im Umfeld um die Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde sind im Kapitel 1.1 bereits dargelegt.

Bzgl. des Teilbereiches „Verschwenkung L 112 und Stadionvorplatz“ liegt die Begründung zur Standortwahl auf der Hand. Die Maßnahmen der Fahrbahnverschwenkung, des Stadionvorplatzes sowie der Errichtung der Bussteige und Stellplätze resultiert aus der unmittelbaren Nähe zur Ursapharm-Arena.

Die Maßnahmen dienen nicht nur während des Stadionbetriebes mit entsprechendem Besucherandrang der Erhöhung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sowie Besucher, sondern auch, wenn kein Stadionbetrieb herrscht und eine alltägliche Verkehrslage vorliegt.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Umfeld Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde, Verschwenkung L 112 und Neugestaltung Stadionvorplatz“ erfolgt im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Die Bauleitplanung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verschwenkung der L 112 im Bereich des Stadions sowie der Errichtung von Stellplätzen und Bussteigen im Bereich des ebenfalls neu zu gestaltenden Stadionvorplatzes.

Parallel hierzu ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Spiesen-Elversberg für den entsprechenden Teilbereich zu ändern, soweit die künftig vorgesehenen Nutzungen im wirklichen Flächennutzungsplan bislang nicht oder nicht vollständig entsprechend dargestellt sind. Zur Wahrung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB ist daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB eine Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die geplante städtebauliche Entwicklung erforderlich. Ziel ist es, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Einklang zu bringen und die planungsrechtliche Grundlage für die vorgesehene multifunktionale Sport-, Bildungs-, Gesundheits-, Betreuungs- und Stellplatznutzung zu schaffen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. Seit der BauGB-Novelle 2004 bedürfen Bauleitpläne grundsätzlich einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. In dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umfang der Umweltprüfung richtet sich nach dem gegenwärtigen Wissensstand, den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus liegt der Standortbereich innerhalb bzw. im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet L 4.07.02 „Ruhbachtal – Kirchendeck“. Soweit die geplanten Nutzungen mit den Verboten und Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht vereinbar sind, ist eine Ausgliederung bzw. Anpassung der Schutzgebietskulisse erforderlich. Diese fachrechtlichen Anforderungen werden im weiteren Verfahren parallel zur Bauleitplanung zu prüfen und mit den Ergebnissen der Umweltprüfung, der artenschutzrechtlichen Untersuchung, der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und der walddrechtlichen Bewertung abzustimmen sein.

Nach § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Begründung beizufügen. In dieser sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung und enthält die nach Anlage 1 zum BauGB erforderlichen Angaben zu den im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes. Dazu gehören insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden dabei

insbesondere auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Dieses sogenannte Scoping dient dazu, die für das weitere Verfahren relevanten fachlichen Anforderungen frühzeitig zu erfassen und in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes, der parallelen Flächennutzungsplan-Änderung und des Umweltberichtes einzustellen.

Aufgrund der Abgrenzung des Geltungsbereiches sind im weiteren Verfahren insbesondere die Belange der Verkehrserschließung, der Stellplatzorganisation sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu prüfen. Daneben sind auch die Belange des Landschaftsschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Fachprüfungen fließen in die weitere Ausarbeitung der Planunterlagen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.

An die frühzeitige Beteiligung schließt sich auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und der weiter ausgearbeiteten Planunterlagen die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB an. Die im Verfahren eingehenden Stellungnahmen sind von der Gemeinde Spiesen-Elversberg zu prüfen und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Der Bebauungsplan „Umfeld Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde, Verschwenkung der L 112 und Stadionvorplatz“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bau-, umwelt-, natur- und waldrechtlichen Vorschriften erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen werden in der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung aufgeführt. Einen vollständigen Überblick über den jeweiligen Verfahrensstand geben die Planzeichnung und die Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Ortsteils Elversberg der Gemeinde Spiesen-Elversberg. Es verläuft im Bereich der L 112 ab den beiden Tankstellen süd-westlich entlang der Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde, entlang der nord-westlich des Stadions gelegenen Parkplatzflächen und erstreckt sich bis jenseits der BAB 8, Anschlussstelle Elversberg, wo ein Fußweg in nord-östlicher Richtung bis an die Gemarkungsgrenze zur Kreisstadt Neunkirchen führt.

Die Lage des Plangebietes ist dem Bebauungsplan sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen.

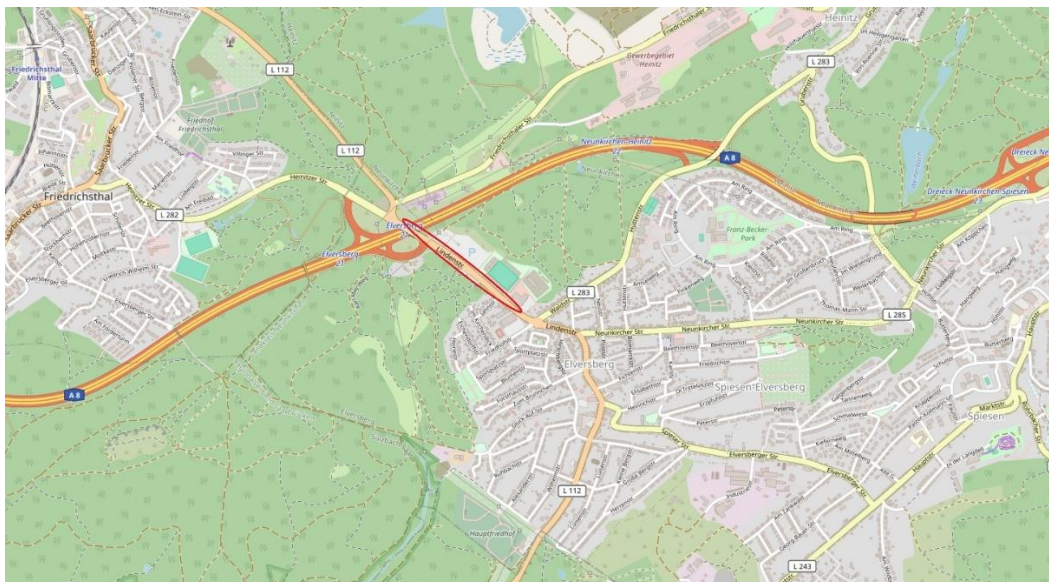


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Openstreetmap.org)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet umfasst den bestehenden Straßenraum der L 112 (Lindenstraße) inkl. verschiedener Gehwege und Stellplätze entlang des Straßenraums.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in etwa wie folgt begrenzt:

- im Südwesten: durch Waldflächen, Siedlungsflächen
- im Südosten: hier reicht der Geltungsbereich bis zu den beiden links und rechts der L 112 gelegenen Tankstellen und grenzt an weitere Straßenverkehrsflächen
- im Nordwesten: hier reicht der Bebauungsplan über die Autobahn BAB A 8, von wo ein Gehweg bis zur Gemarkungsgrenze zur Kreisstadt Neunkirchen führt
- im Nordosten: Durch die Ursapharm-Arena, Parkplatzflächen sowie deren Zu- und Ausfahrt und ein Supermarkt und eine Tankstelle

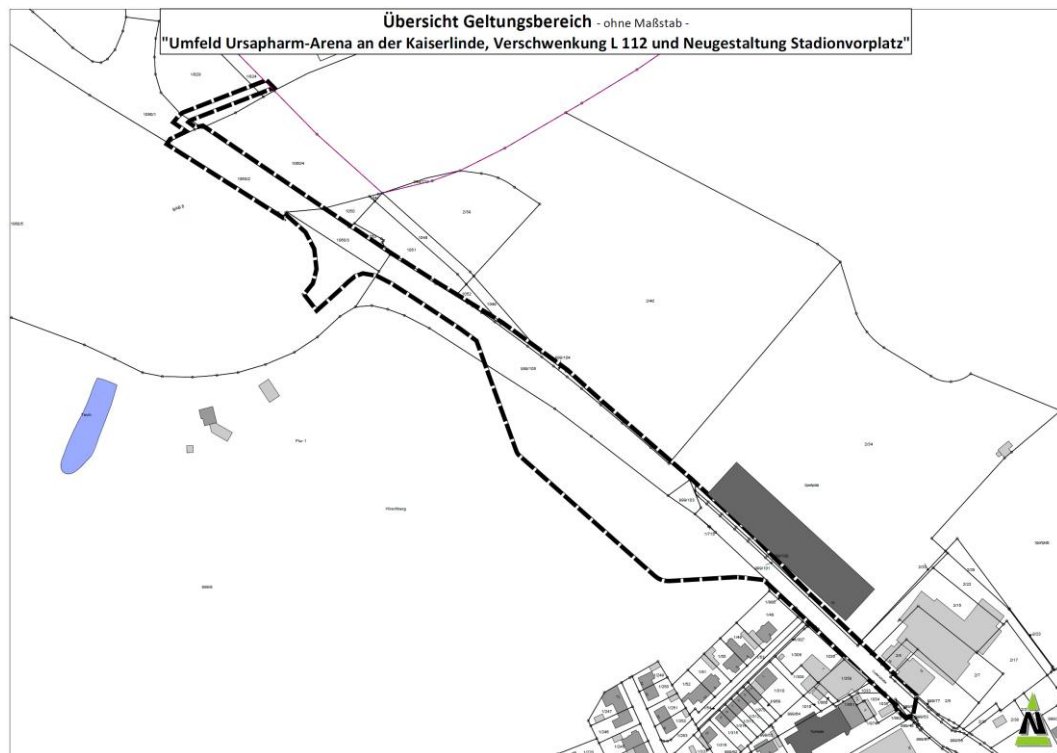


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen den Straßenraum der L 112. Der Geltungsbereich reicht vom Siedlungsbereich des Spiesen-Elversberger Ortschafts Elversberg, wo sich nördlich der Straße eine Tankstelle sowie ein Lebensmittelvollsortimenter befindet und südlich eine Turnhalle bzw. eine weitere Tankstelle angesiedelt sind, entlang der Ursapharm-Arena und der sich zur BAB 8 anschließenden Parkplatzflächen. Im Nord-Westen reicht der Geltungsbereich über die BAB 8 hinweg, von wo aus zukünftig ein Gehweg in Richtung Nord-Osten bis zur Gemarkungsgrenze mit der Kreisstadt Neunkirchen führen soll.



Abbildung 3: Nördliches Ende des Geltungsbereichs und Blick in Richtung südliches Ende an der BAB 8

Aktuell stellt sich die Situation im Plangebiet so dar, dass die Fahrbahn der L 112 gerade entlang der Ursapharm-Arena vorbeiführt. Die Strecke ist in Richtung Autobahn leicht abschüssig bzw. steigt in Richtung Ortslage von Elversberg leicht an.

Insbesondere im Bereich der Ursapharm-Arena führt der Gehweg unmittelbar entlang der Fahrbahn und ist zudem nicht sehr breit, so dass es hier vor bzw. nach Veranstaltungen

im Stadion zu gefährlichen Situationen kommen kann, wenn Fußgänger sich begegnen und gegebenenfalls auf die Fahrbahn ausweichen. Auch im Eingangsbereich zur Süd- bzw. Westtribüne fehlt es derzeit an Begegnungs- und Aufenthaltsflächen für größere Menschenansammlungen.



Abbildung 4: Schmale Gehwege und fehlende Aufenthaltsbereiche mit gestalterischen Mängeln

Auf der Südseite der L 112 sind aktuell zwei Reihen mit Stellplätzen vorhanden, von denen im Zuge der Neuplanung eine Reihe entfallen soll. Zudem fehlen im aktuellen Ausbaustand Bushaldebuchten, so dass die Busse im Bereich des Parkplatzes auf der Fahrbahn halten müssen, um Fahrgäste aufzunehmen oder aussteigen zu lassen.



Abbildung 5: Fehlende Bushaldebuchten und der Parkplatz südlich der L 112

Im Norden reicht der Geltungsbereich über die Autobahnbrücke hinweg. Jenseits der Brücke führt er weiter in Richtung Nord-Osten und setzt dort bis zur Gemarkungsgrenze zur Kreisstadt Neunkirchen einen Gehweg fest. Dieser ist im Bestand noch nicht vorhanden. Die Fläche ist aktuell zugewuchert.



Abbildung 6: Gehweg über die Autobahnbrücke und derzeitiger Bewuchs im Bereich des zukünftigen Gehwegs

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 enthält die landesplanerischen Vorgaben für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Saarland. Er regelt insbesondere die zentralörtliche Gliederung, Raumkategorien, Siedlungsachsen, Wohnsiedlungsentwicklung und großflächigen Einzelhandel.

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg ist im LEP Siedlung als Grundzentrum im mittelfentralen Verflechtungsbereich Neunkirchen festgelegt. Zum Nahbereich gehören die Gemeindeteile Elversberg und Spiesen. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Elversberg und damit innerhalb des grundzentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde.

Spiesen-Elversberg ist dem Ordnungsraum zugeordnet. Dieser ist durch eine hohe Siedlungsdichte, intensive infrastrukturelle Verflechtungen, hohen Nutzungsdruck und begrenzte Freiraumpotenziale geprägt. Für die Bauleitplanung sind daher insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Bündelung vorhandener Infrastruktur, die Vermeidung zusätzlicher Zersiedlung und der Schutz verbleibender Freiräume von Bedeutung.

Der Bebauungsplan „Umfeld Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde, Verschwenkung L 112 und Stadionvorplatz“ bereitet weder Wohnbauflächen noch großflächigen Einzelhandel vor. Die entsprechenden Vorgaben des LEP Siedlung zur Wohnsiedlungstätigkeit, zu Wohneinheiten-Zielmengen, Minstdichten und Einzelhandelsstandorten werden daher nicht berührt.

Die Planung dient der Optimierung der Erschließung der Ursapharm-Arena. Durch die Verschwenkung der Fahrbahn ergibt sich im Abschnitt auf Höhe des Stadions im Bereich der Südtribüne mehr Platz für Fußgänger und Stadionbesucher, was die Sicherheit an dieser Stelle, insbesondere während des Stadionbetriebs, erhöht. Zugleich sorgt die Verschwenkung dafür, dass Fahrzeuge in diesem Bereich langsamer fahren müssen, was auch im regulären Straßenverkehr, außerhalb des Spielbetriebs, positiv zu bewerten ist. Durch die Errichtung der Haltebucht und des Bussteiges für bis zu acht Busse gleichzeitig wird gewährleistet, dass Busse, die Zuschauer vor und nach den Spielen der SV Elversberg trans-

portieren, nicht mehr auf der Fahrbahn der L 112 halten müssen, was gleichzeitig die Verkehrssicherheit für die Fahrgäste sowie den fließenden Verkehr erhöht. Der Gehweg im Norden des Geltungsbereiches führt zu einer Parkplatzfläche, welche auf der Gemarkung der Kreisstadt Neunkirchen errichtet wird und bei Spielen oder sonstigen Veranstaltungen im Stadion für Zuschauer und Besucher zur Verfügung steht.

Besonders zu berücksichtigen ist Ziel 24 des LEP Siedlung. Danach darf Wald für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, die Waldinanspruchnahme außerhalb der im LEP Umwelt festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz, Freiraumschutz und Grundwasserschutz erfolgt und die Forstbehörde zustimmt. Der Waldverlust ist durch Neubegründung von Waldflächen oder geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Durch die Verschwenkung der Fahrbahn werden bisher bewaldete Flächen in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung, der funktionalen Standortbindung an den Sportpark Kaiserlinde, fehlender gleich geeigneter Alternativflächen und der noch durchzuführenden wald- und naturschutzrechtlichen Prüfungen ist die Planung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Siedlung vereinbar.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 ergänzt den LEP Siedlung um raumordnerische Festlegungen zu Umwelt-, Freiraum- und Infrastrukturfunktionen. Er legt insbesondere Vorranggebiete für Naturschutz, Freiraumschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Windenergie, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Forschung und Entwicklung fest. Außerdem enthält er Standort- und Trassenbereiche für bestimmte Infrastrukturvorhaben.

Vorranggebiete sind nach dem LEP Umwelt für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind dort ausgeschlossen, soweit sie mit der jeweiligen Vorrangfunktion oder den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Nach Auswertung der zeichnerischen Festlegungen bleibt der LEP Umwelt für das Plangebiet ohne konkrete Aussage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz, Freiraumschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Windenergie, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen oder Forschung und Entwicklung. Auch ein raumordnerisch festgelegter Standort- oder Trassenbereich wird nicht berührt.

Damit ergeben sich aus dem LEP Umwelt keine unmittelbar entgegenstehenden zeichnerischen Ziele der Raumordnung. Dies ist zugleich für Ziel 24 des LEP Siedlung bedeutsam, da die dort geregelte Waldinanspruchnahme unter anderem voraussetzt, dass keine Vorranggebiete für Naturschutz, Freiraumschutz oder Grundwasserschutz betroffen sind.

Die fehlende konkrete Vorranggebietsfestlegung bedeutet jedoch nicht, dass die Umweltbelange ohne Gewicht wären. Der LEP Umwelt stellt auf das Nachhaltigkeitsprinzip ab und verfolgt unter anderem den Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt sowie der Kulturlandschaft. Diese allgemeinen Zielsetzungen sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Für den Bebauungsplan ist dies insbesondere wegen der Inanspruchnahme bewaldeter Flächen entlang der L 112 relevant. Die Eingriffe in Wald, Boden, Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungsfunktionen sind im Rahmen der Umweltprüfung, der waldrechtlichen Bewertung, der artenschutzrechtlichen Prüfung, der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie der Prüfung des Landschaftsschutzgebietes vertieft zu untersuchen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der LEP Umwelt keine entgegenstehenden zeichnerischen Festlegungen für das Plangebiet enthält. In Verbindung mit den Vorgaben des LEP Siedlung bleibt jedoch die Pflicht, die Waldinanspruchnahme besonders zu begründen, auf das erforderliche Maß zu begrenzen, eventuell betroffene, hochwertige Wald- und Freiraumstrukturen soweit möglich zu schonen und unvermeidbare Eingriffe durch geeignete wald- und naturschutzrechtliche Maßnahmen zu kompensieren.

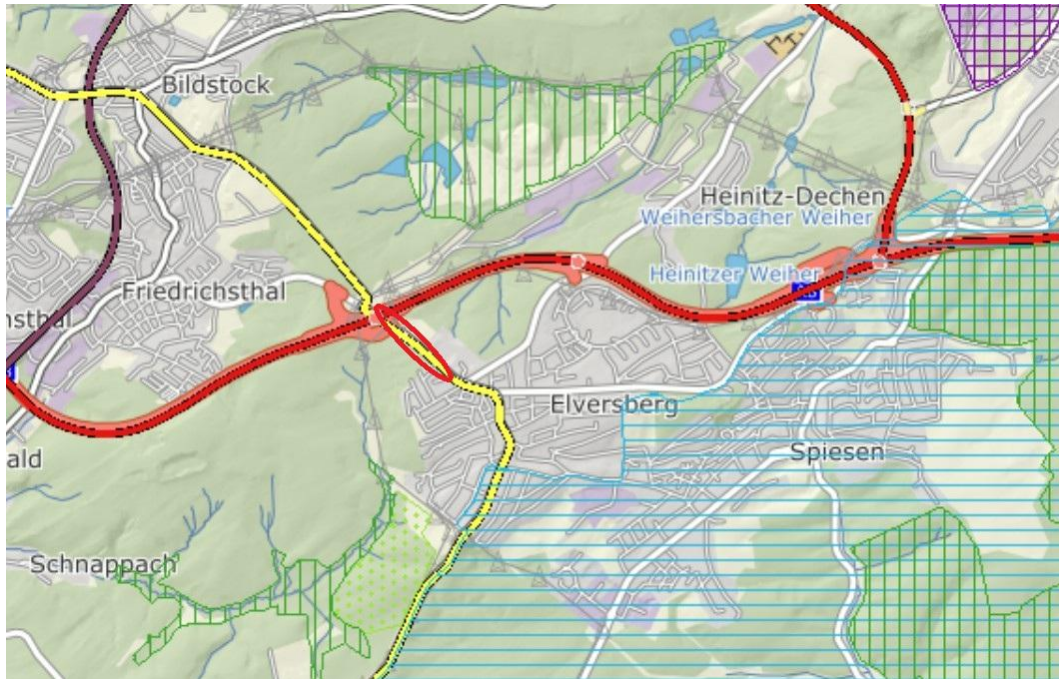


Abbildung 7: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Umwelt

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Spiesen-Elversberg stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Umfeld Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde, Verschwenkung L 112 und Stadionvorplatz“ als Fläche für den überörtlichen Verkehr gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dar.

Auch wenn durch die Planung Waldflächen südlich des aktuellen Trassenverlaufes in Anspruch genommen werden, ist dies aufgrund der Maßstäblichkeit im FNP nicht darstellbar. Somit ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

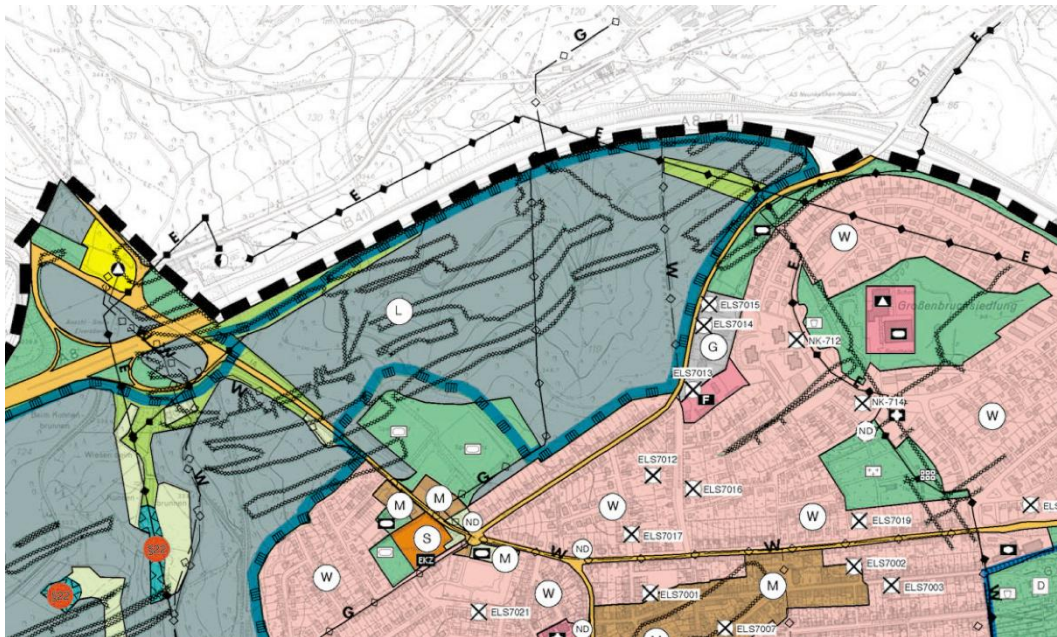


Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes wird durch mehrere fachrechtliche und tatsächliche Restriktionen bestimmt.

Diese ergeben sich aus der Lage am Waldrand sowie der Lage innerhalb bzw. im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet L.4.07.02 „Ruhbachtal – Kirchendeck“.

4.3.1 Waldflächen

Das Plangebiet umfasst teilweise Waldflächen. Es handelt sich im Wesentlichen um Laubmischwald unterschiedlicher Altersstruktur. Durch die Verschwenkung der Fahrbahn und das Vorsehen der Stellplätze wird es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Wald im Sinne des Saarländischen Landeswaldgesetzes kommen.

Für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG erforderlich. Im weiteren Verfahren sind daher Umfang und Qualität der betroffenen Waldflächen, die berührten Waldfunktionen sowie die erforderlichen Ersatzaufforstungen bzw. sonstigen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

4.3.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 4.07.02 „Ruhbachtal – Kirchendeck“. Dieses umfasst den Abschnitt der L 112, welcher nun im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes neu geordnet wird.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes wird daher eine Ausgliederung des betroffenen Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet bzw. eine sonstige Anpassung der Schutzgebietskulisse erforderlich, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes den Schutzzwecken und Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegenstehen. Die Bauleitplanung ersetzt diese naturschutzrechtliche Entscheidung nicht. Sie hat jedoch die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung, die Standortbindung, die Alternativen, die Eingriffsminimierung und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar darzulegen.

5 BESCHREIBUNG DES STÄDTEBAULICHEN ENTWURFS

Der städtebauliche Entwurf für den Bereich „Verschwenkung L 112 und Stadionvorplatz“ umfasst die verkehrliche Neuplanung des Straßenraumes der L 112 / Lindenstraße im Bereich von der Ursapharm-Arena bis kurz vor der Anschlussstelle Elversberg der BAB 8.

Die wesentlichen Bestandteile der Neuplanung in diesem Abschnitt sind die Verschwenkung der Fahrbahn der L 112, die Gestaltung eines breiteren Fußgänger- bzw. Aufenthaltsbereichs an der Südtribüne sowie an der Ecke der Süd- und Westtribüne und die Errichtung einer Bushaltestelle mit Bussteigen für insgesamt acht Busse gleichzeitig.

Verschwenkung der Fahrbahn

Durch die Verschwenkung der Fahrbahn der L 112 entsteht der notwendige Raum für das Stadionvorfeld sowie die Bushaltestelle und den Bussteig.

Aus Richtung Elversberg kommend wird die Fahrbahn sowie der Gehweg nach links verschwenkt, führt dann gerade am Stadionvorplatz sowie der Bushaltestelle vorbei, um danach wieder nach rechts auf die bestehende Trasse zu schwenken und im weiteren Verlauf bis zur Ampel an der Autobahnauffahrt dreispurig zu verlaufen.

Ergänzend sind bei der weiteren Ausgestaltung des Straßenraumes auch die Belange des Radverkehrs zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere eine sichere Führung des Radverkehrs im Bereich der L 112, die Querungsbeziehungen im Umfeld des Stadionvorfeldes sowie die Anbindung an das übergeordnete Wege- und Erschließungssystem. Die konkrete Ausgestaltung bleibt der straßenbaulichen Ausführungsplanung vorbehalten und ist mit den Anforderungen an Fußgängerführung, Besucherlenkung, Bushaltestelle, Verkehrssicherheit und Stadionbetrieb abzustimmen.

Stadionvorfeld

Durch die Verschwenkung der L 112 entsteht im Bereich der Süd-Tribüne sowie an der Ecke zwischen Süd- und Westtribüne ein Freibereich. Hier herrscht an Spieltagen sowie bei sonstigen Veranstaltungen im Stadion ein hohes Besucheraufkommen, da hier die Zugänge zur Süd- sowie Westtribüne sind.

Durch das entstehende Vorfeld herrscht mehr Platz für die Besucher, was den Komfort und die Sicherheit an dieser Stelle erhöht. Durch die Verschwenkung der Fahrbahn ist auch davon auszugehen, dass der fließende Verkehr verlangsamt wird, was die Sicherheit der Besucher weiter erhöht.

Bushaltestelle

Die neu entstehende Bushaltestelle mit Platz für insgesamt acht Busse ist durch einen Bussteig von der Fahrbahn der L 112 getrennt. Sie ermöglicht die An- und Abreise mit dem Bus und sorgt dafür, dass die Busse nicht weiterhin so wie bisher auf der Fahrbahn halten, um die Fahrgäste ein und aussteigen zu lassen.

Die Stelle ist dabei so konzipiert, dass in beide Fahrtrichtungen ein und ausgefahren werden kann.

In Zeiten, in denen die Stelle nicht benötigt wird, sind an den Ein- und Ausfahrten Absenkerpfosten vorgesehen, um die Stelle für den restlichen Verkehr zu sperren.

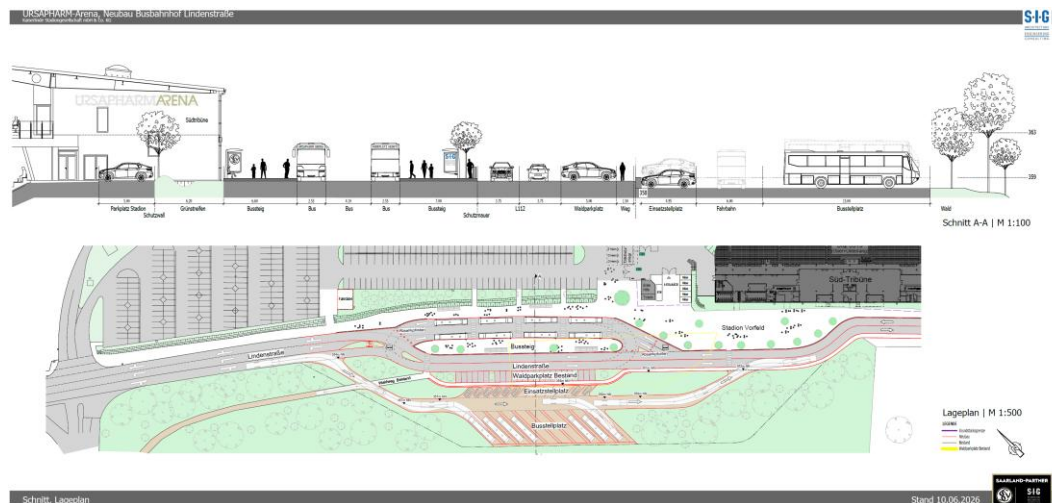


Abbildung 9: Konzeption der Verkehrsführung und Gestaltung des Stadionvorfeldes

6 PLANFESTSETZUNGEN

6.1 VERKEHR

6.1.1 Verkehrliche Konzeption

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Bestand fast ausschließlich Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, deren Neustrukturierung und Umbau durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vorbereitet werden. Folgende Anmerkungen sind hinsichtlich der verkehrlichen Konzeption zu treffen:

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen den Straßenraum der L 112 im Abschnitt der beiden Tankstellen südlich der Ursapharm-Arena und reicht im Norden bis an den nördlichen Rand der BAB 8, von wo aus ein Gehweg bis an die Gemarkungsgrenze zur Kreisstadt Neunkirchen führt.

In südlicher Richtung liegt ein Kreisverkehr, über den man innerhalb Spiesen-Elversbergs in verschiedene Richtungen gelangt. In Richtung Norden gelangt man über die L 112 in Richtung Friedrichsthal bzw. Bildstock. Aus südlicher Richtung führt auf Höhe der Ursapharm-Arena die Jahnstraße in das Plangebiet. Zudem gelangt man aus dem Plangebiet heraus auf die BAB 8 in Fahrtrichtung Autobahnkreuz Neunkirchen bzw. kann von der BAB 8 aus in das Plangebiet einfahren.

Um in Fahrtrichtung Saarlouis auf die BAB 8 aufzufahren, ist das Plangebiet über die L 112 im Norden in Richtung Friedrichsthal zu verlassen.

ÖPNV-Anschluss

Innerhalb des Plangebiets war bisher kein ÖPNV-Anschluss vorhanden. Einer der zentralen Bausteine der verkehrlichen Neukonzeption des Bereiches ist die Bushaltestelle, so dass das Plangebiet zukünftig an den ÖPNV angebunden sein wird.

Die Haltebucht ist dabei so konzipiert, dass Busse sowohl an der südlichen als auch an der nördlichen Einmündung zur Bucht ein- und auch ausfahren können. Ein neu zu errichtender Bussteig trennt die Haltestelle von der Fahrbahn der L 112. Insgesamt ist in zwei Richtungen Platz für acht Busse gleichzeitig vorgesehen. Die Zufahrten zur Bucht können durch Absenkpfeile gesperrt werden, falls die Haltestelle im regulären Linienverkehr außerhalb des Stadionbetriebes nicht angefahren werden soll.

Stadionvorfeld

Insbesondere an Spieltagen ist der aktuell vorhandene Gehweg entlang der L 112 zu schmal, so dass Stadionbesucher regelmäßig auf die Fahrbahn ausweichen müssen, was zu nicht gewollten sowie vermeidbaren Gefahrensituationen für alle Verkehrsteilnehmer führt.

Um diesen Missstand zu beheben und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (Fußgänger sowie fließender Verkehr) sowie einen besseren Komfort für die Stadionbesucher zu ermöglichen, wird das Stadionvorfeld platzartig aufgeweitet.

So ist während des Stadionbetriebes gewährleistet, dass Menschenansammlungen vor den in diesem Bereich befindlichen Eingängen zur Süd- sowie zur Westtribüne besser vor dem vorbeiführenden fließenden Verkehr geschützt sind und gleichzeitig Besucher, die den Bereich passieren möchten, dies auch noch ohne Probleme bewerkstelligen können.

Zur optischen Trennung des Platzbereiches und der Fahrbahn sind Baumpflanzungen vorgesehen, die zugleich den gesamten Bereich gestalterisch aufwerten.

Verschwenkung der Fahrbahn

Durch die Verschwenkung der Fahrbahn der L 112 entsteht der notwendige Raum für das Stadionvorfeld sowie die Bushaldebucht und den Bussteig.

Aus Richtung Elversberg kommend wird die Fahrbahn sowie der Gehweg nach links verschwenkt, führt dann gerade am Stadionvorplatz sowie der Bushaldebucht vorbei, um danach wieder nach rechts auf die bestehende Trasse zu schwenken und im weiteren Verlauf bis zur Ampel an der Autobahnauffahrt dreispurig zu verlaufen.

Nicht nur während des Stadionbetriebes mit entsprechend hohem Besucheraufkommen wird diese Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit führen, sondern auch im alltäglichen Verkehrsaufkommen. Die Verschwenkung der Fahrbahn wird zu einer Verlangsamung des fließenden Verkehrs in diesem Abschnitt der L 112 führen.

Ruhender Verkehr

Innerhalb des Geltungsbereiches sind einige PKW-Stellplätze in einer Reihe südlich der Fahrbahn der L 112 und gegenüber der Bushaldebucht vorgesehen. Die Stellplätze existieren bereits im Bestand.

Die L 112 dient zudem als Erschließung der nördlich der Westtribüne vorhandenen Stellplätze.

Fußläufige Anbindung

Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen auf beiden Seiten der Fahrbahn der L 112 Gehwege, die den Abschnitt mit dem weiteren Siedlungsbereich Spiesen-Elversbergs verbinden. Im Bereich der Ursapharm-Arena sind auch mehrere Fußgängerüberwege über die Fahrbahn vorhanden, da hier verstärkt mit die Straße überquerenden Fußgängern zu rechnen ist.

Jenseits der BAB 8 ist ein Gehweg vorhanden, der bis zur Gemarkungsgrenze zur Kreisstadt Neunkirchen führt. Dieser Gehweg dient als Erschließung des auf Neunkircher Gemarkung geplanten Parkplatzfläche, auf der bei Stadionbetrieb ebenfalls geparkt werden kann.

Radverkehr

Die Belange des Radverkehrs sind bei der weiteren Ausgestaltung der Verkehrsflächen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Führung des Radverkehrs entlang der L

112, die Querungsbereiche im Umfeld der Ursapharm-Arena sowie die Anbindung an weiterführende Wegebeziehungen in Richtung BAB A 8 und Neunkirchen.

Die konkrete Ausgestaltung der Radverkehrsführung erfolgt im Rahmen der straßenbaulichen Ausführungsplanung und der verkehrsrechtlichen Anordnung. Dabei sind insbesondere Verkehrssicherheit, ausreichende Bewegungsräume, Sichtbeziehungen, Querungssicherheit, Beschilderung, Beleuchtung sowie mögliche Konflikte mit Fußgängerströmen, Bushaldebereichen und dem Stadionbetrieb zu berücksichtigen.

Soweit einzelne Wegeabschnitte auch für den Radverkehr vorgesehen werden sollen, ist dies bei Breite, Oberflächenbefestigung und Beschilderung entsprechend zu berücksichtigen. Die Aufenthalts-, Sicherheits- und Besucherlenkungsfunktion des Stadionvorfeldes bleibt hiervon unberührt.

6.1.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die L 112 mit den hier durchzuführenden baulichen Maßnahmen inkl. der innerhalb des Straßenraums, parallel zur Fahrbahn verlaufenden Gehwegen wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Der Gehweg von der L 112 zur Gemarkungsgrenze im Norden des Geltungsbereiches wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußgängerbereich, festgesetzt.

Der Bereich des Stadionvorfeldes wird ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußgängerbereich, festgesetzt.

Der Bereich der Bushaltestelle inkl. Bussteig wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Bushaltestelle, festgesetzt.

Der Bereich der öffentlichen Stellplätze wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentliche Parkfläche, festgesetzt.

6.2 VER- UND ENTSORGUNG

Die Festsetzungen des Bebauungsplans bereiten überwiegend den Aus- und Umbau bereits erschlossener Verkehrsflächen vor. Diese Flächen sind bereits an die vorhandene technische Infrastruktur angeschlossen.

6.2.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist möglichst ortsnahe zurückzuhalten, zu versickern oder auch gedrosselt abzuleiten, sofern dies wasserwirtschaftlich, bodenkundlich und technisch möglich ist.

Technische Detailplanungen hierzu sind mit der Gemeinde Spiesen-Elversberg, dem EVS und der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

6.3 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Innerhalb des Geltungsbereiches sind sowohl aus ökologischen, klimaschutztechnischen sowie gestalterischen Aspekten grünordnerische Maßnahmen vorgesehen. Es geht dabei gleichzeitig um den Erhalt sowie die Neupflanzung von Bäumen.

6.3.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt.

6.3.2 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind standortgerechte, heimische Laubbäume als Hochstämme (Mindeststammumfang 14 – 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Aufgrund von Leitungsverläufen oder Änderungen in der detaillierten Ausführungsplanung können die Standorte der anzupflanzenden Bäume ggü. den zeichnerischen Festsetzungen abweichen.

6.4 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6.5 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

6.5.1 Landschaftsschutzgebiet

Der mittlere Abschnitt der L 112, der innerhalb des Geltungsbereiches liegt, befindet sich am Rand des mit Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 4.07.02 „Ruhbachtal – Kirchendeck“. Durch die Neuplanungen im Straßenraum, welche die Randlage des genannten Landschaftsschutzgebietes betreffen, werden nach Ansicht der Gemeinde Spiesen-Elversberg keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes und seiner Schutzzwecke hervorgerufen.

6.6 HINWEISE

Die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise dienen der Information und Klarstellung rechtlicher, technischer und umweltbezogener Aspekte, die bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen sind. Sie haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern ergänzen die Festsetzungen und textlichen Festlegungen des Bebauungsplans. Die Hinweise betreffen insbesondere bestehende gesetzliche Regelungen, mögliche Restriktionen aufgrund anderer Fachplanungen sowie Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Sie wurden in der vorliegenden Form aus dem bisherigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportpark Kaiserlinde“ übernommen.

6.6.1 Ehemaliger Bergbau

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich eines ehemaligen Bergbaus. Da dieser inzwischen mehr als 100 Jahre zurückliegt, sind bergbauliche Einwirkungen mittlerweile abgeklungen. Allerdings sind aus dem Plangebiet tektonische Störungen bekannt. Des Weiteren liegen Bereiche mit ehemaligem tagesnahen Abbau sowie Tagesöffnungen (Schächte und Stollenmundlöcher) im Plangebiet. Aufgrund dieser bergbaulichen Vornutzungen muss im Plangebiet generell mit Unregelmäßigkeiten im Untergrund und mangelnder

Standssicherheit gerechnet werden. Vor Baubeginn sollte daher die Einschaltung eines Baugrundsachverständigen zur weiteren geotechnischen Bewertung des Plangebietes erfolgen. Die Standssicherheit der Fläche sollte im Einzelfall überprüft werden, alle zukünftigen Baumaßnahmen sollten erst nach Nachweis bzw. Herstellung der Standssicherheit durchgeführt werden.

6.6.2 Ehemalige Eisenerzkonzession

Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Bei Ausschachtungsarbeiten ist daher auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen.

6.6.3 Bodenfunde

Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsgebot gem. § 12 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG).

6.6.4 Ausnahmegenehmigung

Zum Fangen und Verbringen der Haselmäuse im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlich.

6.6.5 Fledermausschutz

Vor der Fällung der Bäume sind alle geeigneten Fledermausquartiere durch einen geeigneten Fachmann auf Besatz zu überprüfen.

6.6.6 Haselmausschutz

Die Wurzelstockentfernung darf nur in Begleitung einer tierökologischen Fachkraft erfolgen.

6.6.7 Entwässerung

Dem LUA sind rechtzeitig vor Baubeginn Berechnungen zur Entwässerung der Verkehrsflächen mit Zuwegungen gem. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ vorzulegen.

7 UMWELTBERICHT

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung werden im weiteren Planverfahren ausgewertet und in die Umweltprüfung eingestellt. Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Betrachtung und Prüfung der Umweltbelange erfolgt im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen, der weiter zu konkretisierenden Objekt-, Erschließungs-, Entwässerungs- und Freianlagenplanung sowie der erforderlichen fachlichen Untersuchungen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Er enthält die nach Anlage 1 zum BauGB erforderlichen Angaben zu den aufgrund

der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes.

7.1 BESCHREIBUNG DES PLANGEBEITS UND DES VORHABENS SOWIE DEM UMGANG MIT UMWELTRELEVANTEN ASPEKTEN

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen den aktuell bereits existierenden Straßenraum der L 112. Dieser ist im Bestand überwiegend versiegelt.

Durch die Planung wird es zu einigen, wenigen Eingriffen und Neuversiegelungen kommen. Diese beschränken sich auf die Bereiche der Fahrbahnverswenkung, den im Bestand bereits existierenden Parkplatz gegenüber der Ursapharm-Arena sowie den Gehweg jenseits der BAB 8 bis an die Gemarkungsgrenze zur Kreisstadt Neunkirchen.

Zum derzeitigen Stand des Verfahrens ist festzuhalten, dass Untersuchungen, etwaige Maßnahmen sowie eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für den vorliegenden Geltungsbereich im Rahmen des Verfahrens zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan „Umfeld Ursapharm-Arena an der Kaiserlinde, Elversberg-Nord“ durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden im weiteren verfahren bei den Planungen Berücksichtigung finden. Ebenso wie die im Rahmen des Scopings mitgeteilten Hinweise.

8 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die abschließende Darstellung der Auswirkungen der Planung und der gemeindlichen Abwägung erfolgt im weiteren Verfahren. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die weiter konkretisierten Planungen sowie die Fachbeiträge zu Artenschutz, Eingriff/Ausgleich und Verkehr.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

In die Abwägung einzustellen sind insbesondere:

- die Bedeutung des Vorhabens für die Weiterentwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportparks Kaiserlinde,
- die verkehrliche Erschließung des Geländes sowie die Verkehrssicherheit
- die Inanspruchnahme und dauerhafte Umwandlung von Waldflächen,
- die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und das hierfür erforderliche Ausgliederungsverfahren,
- die Belange des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere im Hinblick auf Haselmaus, Fledermäuse, europäische Vogelarten und weitere waldgebundene Arten,
- die Belange des Boden- und Wasserhaushaltes einschließlich Niederschlagswasserbewirtschaftung,
- die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, CEF-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die abschließende Abwägungsentscheidung bleibt dem weiteren Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Sie setzt voraus, dass die Ergebnisse der Fachgutachten, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die Alternativenprüfung, die naturschutz- und waldrechtlichen Kompensationsanforderungen sowie die Anforderungen des Artenschutzes vollständig in die Planunterlagen eingearbeitet werden. Ziel des weiteren Verfahrens ist es, die Planung so auszugestalten, dass die städtebaulichen Ziele erreicht und zugleich die

Eingriffe in Natur, Landschaft, Wald, Wasserhaushalt, Artenschutz und Nachbarschaft auf das erforderliche Maß begrenzt und rechtssicher bewältigt werden.